

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Stand: 30. Mai 2025

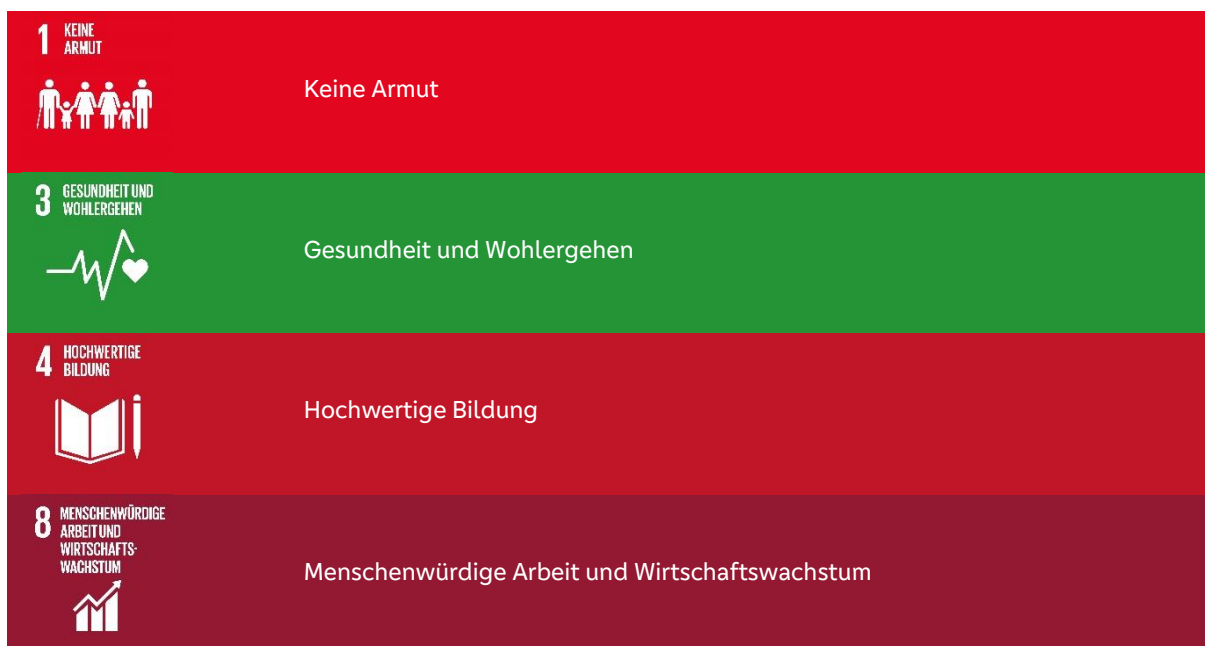
I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der Genossenschaftsbanken. Aus diesem Grunde folgen wir dem Nachhaltigkeitsleitbild der genossenschaftlichen FinanzGruppe, welches Sie unter <https://www.volksbank-goeppingen.de/nachhaltigkeits-leitbild> abrufen können.

Nachhaltige Entwicklung beschreibt im Verständnis der Volksbank Göppingen eG die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft zur Befriedigung aktueller Bedürfnisse, ohne zukünftigen Generationen die Lebensgrundlage zu entziehen. Moderne Nachhaltigkeitsdefinitionen beinhalten dabei die drei klassischen Dimensionen Environmental (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung).

Unser Nachhaltigkeitsverständnis orientiert sich an der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit den 17 Zielen einer nachhaltigen Entwicklung, den sog. Sustainable Development Goals (SDGs), an dem Pariser Klimaschutzabkommen, den 10 Prinzipien des UN Global Compact und den UN-Grundsätzen für verantwortungsvolles Bankwesen.

Wir haben daraus fünf wesentliche SDGs identifiziert, bei denen die Bank im Kerngeschäft ebenso wie über ihr gesellschaftliches Engagement ihren Beitrag zum Gelingen der Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft leisten will:





Wir wollen unserer Verantwortung auch im Anlagegeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionsentscheidungen unserer Kunden festgelegt.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlageberatung in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Investmentfonds.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsrisiken

Wir haben beschlossen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung zu berücksichtigen. Im Folgenden wird dargestellt, auf welche Art und Weise wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung berücksichtigen und wie wir die von den Produktanbietern in diesem Zusammenhang veröffentlichten Informationen verwenden.

Was sind Nachhaltigkeitsfaktoren?

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt – wie z.B. einen Investmentfonds – kann zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn ein Investmentfonds in Aktien oder Anleihen eines Unternehmens investiert und dieses Unternehmen etwa Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch sogenannte „Indikatoren“ noch genauer definiert. Dies erleichtert die Messbarkeit der nachteiligen Auswirkungen bzw. der erzielten Verbesserungen. Im Bereich „Umwelt“ sind als Indikatoren z.B. Treibhausgasemissionen, Biodiversität und Emissionen in Wasser vorgesehen. Im Bereich „Soziales“ ist ein Indikator z.B. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

Produktauswahlprozess

Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses entscheiden wir unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, welche Investmentfonds in das Beratungsuniversum aufgenommen werden. Wir streben an, unseren Kunden eine breite Palette von Finanzprodukten, die verschiedene Aspekte von Nachhaltigkeit berücksichtigen, zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen unseres Produktauswahlprozesses berücksichtigen wir mögliche wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bei den von uns im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten. Konkret geht es um die Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Im Rahmen des sogenannten Hausmeinungsprozesses beziehen wir von den Produkthanbietern der genossenschaftlichen Finanzgruppe Informationen über die Nachhaltigkeitsfaktoren des jeweiligen Finanzprodukts. Insbesondere prüfen wir anhand eines in der Verbund-Hausmeinung hinterlegten Kennzeichens, ob das Finanzprodukt PAI berücksichtigt, und übernehmen das Produkt mit diesem Kennzeichen in die Bank-Hausmeinung. Dabei nutzen wir derzeit noch nicht unmittelbar die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten Daten gemäß Offenlegungsverordnung (d.h. PAI-Indikatoren), sondern die von den Produkthanbietern der genossenschaftlichen Finanzgruppe auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards u. a. zu den PAI bereitgestellter Informationen/Kennzeichen in der Hausmeinung. Diese Informationen ermöglichen eine grundlegende Beurteilung, ob PAI durch den Produkthanbieter berücksichtigt werden und falls ja, welche dies konkret sind (siehe hierzu ausführlicher nachfolgend zu unserer Befragung nach Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen). Sie ermöglichen jedoch derzeit noch keine quantitative Bewertung des negativen Impacts. Aus diesem Grund findet derzeit auch noch kein Ranking der Finanzprodukte und / oder eine Auswahl anhand quantitativer Indikatoren statt. Wir beobachten fortlaufend die Entwicklungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von PAI-Daten und entsprechen der Datenservices am Markt und werden hieraus ggf. Verfeinerungen für unsere Prozesse ableiten.

Berücksichtigung in Eigengeschäft im Rahmen des sogenannten Advisory-Mandats

Auch bei der Produktauswahl für das Eigengeschäft im Rahmen des sogenannten Advisory-Mandats für unseren Spezialfonds im Depot A, welche nicht auf dem oben beschriebenen Hausmeinungsprozess basiert, streben wir die Auswahl von Finanzinstrumenten an, die verschiedenen Aspekte von Nachhaltigkeit berücksichtigen. Das Mandat unterliegt den Nachhaltigkeits-Grundsätzen von Union Investment, da der „Volksbank Göppingen Spezialfonds I“ als nachhaltiger Spezialfonds (Artikel 8 Offenlegungsverordnung SFDR der EU mit Principle Adverse Impact Indicators – PAIs) ausgestaltet ist. Dafür muss der nachhaltige Portfolioteil mindestens 51% des Fondsvolumens ausmachen.

Union Investment bekennt sich zu den „Principles for Responsible Investment“ (PRI). Diese Grundsätze gehören zur Basis der bereits im Jahr 2012 verankerten Leitlinie für verantwortliches Investieren.

Auch Union Investment betrachtet die Säulen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) nicht isoliert voneinander, sondern zusammen. Das Einbeziehen von Nachhaltigkeitskriterien im Risikomanagement stellt eine wichtige Ergänzung der Risikosteuerung von Kapitalanlagen dar.

Infrage kommende Anlagen werden einer eingehenden Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen und erhalten einen sogenannten UniESG Score. Dieser Score bewertet die Aspekte Umwelt, Soziales und Führungsqualitäten. Außerdem betrachtet Union Investment weitere Aspekte, zum Beispiel, wie ein Unternehmen in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird und wie nachhaltig das Geschäftsmodell ist.

Auch Union Investment schließt Unternehmen, die kontroversen Geschäftspraktiken nachgehen, von ihrem Anlageuniversum aus und orientiert sich dabei an den Prinzipien des UN Global Compact. Dies umfasst gravierende

- Missachtung von Arbeits- und Sozialnormen (inklusive Kinderarbeit und Zwangsarbeit) gemäß Internationaler Arbeitsorganisation (ILO)
- Menschenrechtsverletzungen
- Umweltzerstörung
- Korruption

Zusätzlich gelten weitere Ausschlusskriterien:

Atomwaffen	Geächtete Waffen	Kohle	Kohleverstromung
			
• Atomwaffenhersteller	• Streubomben • Landminen • Biologische + Chemische Waffen	• Kohleproduzenten > 5% Umsatzanteil → bis 2025 Absenkung auf 0%	• Kohleverstromung > 25% Umsatzanteil (bei fehlender Strategie) → bis 2035 Absenkung auf 0%

Um unsere Eigenanlagen in „nachhaltig“ und „nicht-nachhaltig“ zu kategorisieren, nutzen wir die Systematik unseres Screening-Partners, der DZ Bank AG, zur Beurteilung. Die DZ Bank AG überprüft jeden Emittenten in unseren Eigenanlagen in drei Schritten auf seine Nachhaltigkeit:

Schritt 1: ESG-Score Zunächst werden die drei klassischen ESG-Dimensionen analysiert und in einzelnen Scores bewertet. Hierzu werden 15 Kernindikatoren ausgewertet, die sich aus 37 Subindikatoren zusammensetzen, und gewichtet. Die hierzu benötigten Rohdaten werden sowohl durch externes wie auch durch eigenes DZ BANK Research gewährleistet. Ergebnis aus der Addition des E-, S- und G-Scores ist der ESG-Score.	Schritt 2: Grenzwerte zur Klassifizierung der Nachhaltigkeit „Best-in-Class-Ansatz“ Auf Basis des ESG-Scores werden zwei Nachhaltigkeitsgrenzen berechnet. Zum einen eine sektorale Grenze, die sich aus dem Durchschnitt aller ESG-Scores der jeweiligen Branchen ergibt. Zum anderen eine cross-sektorale Grenze, die sich aus dem Durchschnitt der ESG-Scores aller Branchen berechnet. Beide Grenzen muss ein Emittent mit seinem Score überschreiten, um als nachhaltig eingestuft werden zu können. Diese Grenzen sind relative Bezugsgrößen, die fortlaufend auf Ambition und aktuell anerkannte Standards hin überprüft und ggf. angepasst werden.	Schritt 3: Harte und weiche Ausschlusskriterien Harte Grenze: Sollte ein Emittent gegen den UN Global Compact verstoßen, führt dies zu einem sofortigen Ausschluss aus der Kategorie Nachhaltig. Weiche Grenzen: Weitere Ausschlusskriterien (Negativkriterien) sind: Überschreitung einer Umsatzgrenze in „problematischen“ Geschäftsfeldern - o Produktion/Entwicklung von Waffen (>10 %) - o Produktion von / für Atomenergie (>10 %) - o Produktion von Alkohol (>10 %) - o Produktion von Tabak (>5 %) - o Produktion/Förderung von Kohle (>5 %) Intensität von ESG-Kontroversen (Bewertet auf Skala von 0-5, ab 4 Ausschluss, da als schwerwiegend beurteilt) - o Ökologische Kontroversen - o Soziale Kontroversen - o Governance-Kontroversen
---	---	--

Es ist uns wichtig, auch Unternehmen, die noch nicht als „nachhaltig“ eingestuft sind, auf ihrem Weg der Transformation zu unterstützen. Aus diesem Grund setzen wir uns einen Mindestschwellenwert für nachhaltige Eigenanlagen von aktuell 75%. Diesen Wert wollen wir in Zukunft mit Blick auf unsere gesamten Eigenanlagen nicht bzw. nicht länger als bis zum nächsten Screening unterschreiten. Das gibt uns ausreichend Möglichkeiten, auch Investitionen in alle Facetten der Transformationsprozesse zu tätigen. Wir rechnen mit einer positiven Veränderung der Wirtschaft hin zu mehr Nachhaltigkeit. Den Schwellenwert überprüfen wir fortlaufend, um ihn gegebenenfalls auf zukünftige Voraussetzungen anzupassen.

Um mittelfristig unseren Zielwert nachhaltiger Anlagen zu erreichen, gelten für das Neugeschäft folgende Ausschlusskriterien:

- Emittent weist harte Ausschlusskriterien gegen den UN Global Compact gemäß Screening der DZ BANK auf.

- | | | | |
|---|---|--|---|
| <p>➤ Menschenrechte
UN Global Compact 1 und 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Prinzip 1</u>
Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten. • <u>Prinzip 2</u>
Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. | <p>➤ Arbeitsnormen
UN Global Compact 3, 4, 5, 6</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Prinzip 3</u>
Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren. • <u>Prinzip 4</u>
Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten. • <u>Prinzip 5</u>
Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten. • <u>Prinzip 6</u>
Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten. | <p>➤ Umwelt
UN Global Compact 7, 8, 9</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Prinzip 7</u>
Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen. • <u>Prinzip 8</u>
Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern. • <u>Prinzip 9</u>
Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen. | <p>➤ Korruptionsprävention
UN Global Compact 10</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Prinzip 10</u>
Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten. Dazu zählen auch Erpressung und Bestechung |
|---|---|--|---|

Bestandsengagements, die den vorstehenden Kriterien nicht entsprechen, werden im Reporting dargestellt. Wir verzichten aktuell – im Hinblick auf unsere bereits hohe Nachhaltigkeitsquote und der Möglichkeit, Unternehmen bei der Transformation in die Nachhaltigkeit zu begleiten – auf konkrete Fristen, in denen solche Emittenten während der Laufzeit veräußert werden müssen.

Berücksichtigung in der Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung fragen wir Sie, ob und wenn ja welche Nachhaltigkeitspräferenzen wir für Sie bei unseren Empfehlungen berücksichtigen sollen. Sofern Sie die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) wünschen, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, konkret anzugeben, für welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange Sie wesentliche negative Auswirkungen ausschließen wollen:

- Treibhausgas-Emissionen,
- Biodiversität,
- Wasser,
- Abfall,
- soziale Themen/Arbeitnehmerbelange.

Ihre Angaben berücksichtigen wir bei unserer Empfehlung. Sofern wir Ihnen kein Finanzprodukt empfehlen können, dass neben weiteren Angaben (wie u. a. Ihrer Risikobereitschaft, Ihrem Anlagehorizont und Ihren finanziellen Verhältnissen) auch den von Ihnen angegebene Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Angabe anzupassen.

Alternativ können wir Ihnen dann ein Finanzprodukt empfehlen, welches zwar die von Ihnen ursprünglich gewünschte Vermeidung wesentlich negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) nicht berücksichtigt, aber entsprechend der von Ihnen vorgenommenen Anpassung

Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit (Umwelt oder Soziales) oder einen wesentlich positiven Beitrag zur Umwelt leistet.

Sofern Sie angeben, keine Nachhaltigkeitspräferenzen zu haben, können wir Ihnen Finanzprodukte empfehlen, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen (wie beispielsweise die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) oder nicht. Verbindlich für unsere Empfehlungen sind in diesem Fall ausschließlich Ihre übrigen Kundenangaben.

Für von uns in der Anlageberatung empfohlene Finanzprodukte, die PAI berücksichtigen, gilt zudem ein Mindeststandard. Danach dürfen diese Finanzprodukte jeweils bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten. Durch diese Mindestausschlüsse wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-)finanzieren. Titel, die danach ausgeschlossen sind, sind im aktuellen Anlageuniversums beispielsweise eines Investmentfonds nicht mehr enthalten. Entsprechendes gilt, wenn ein Titel den festgelegten Schwellenwert überschreitet. Die Ausschlüsse umfassen beispielsweise Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz zu mehr als 30 Prozent aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle herrührt. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmten Branchenstandard finden Sie im Anhang.

Die hier beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung von wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in unseren bankinternen (Beratungs-)Prozessen abgebildet. Ihre Einhaltung wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

Anhang

Mindestausschlüsse¹

Unternehmen:

- Geächtete Waffen² >0%³
- Tabakproduktion >5%
- Kohle >30%³
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemitenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte⁴

¹ Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).

² Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC), vgl. Definition in Art. 12(1) DelVO 2020/1818 und Auflistung der umstrittenen Waffen in Anhang I Tabelle 1 Nr. 14 DelVO zur SFDR.

³ Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.

⁴ Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedom-house.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
30.05.2025	Abschnitt „Berücksichtigung in der Anlageberatung“ Anhang zu Mindestaus- schlüssen	Klarstellung zu Mindestaus- schlüssen (begrenzt auf Fi- nanzprodukte, die PAI be- rücksichtigen) Änderung des in Bezug ge- nommenen Marktstandards
07.03.2025	Abschnitt I. und II.	Konkretisierung der Nach- haltigkeitsstrategie der Volksbank Göppingen eG
26.03.2024	Produktauswahlprozess	Ergänzung zum Produktaus- wahlprozess für das Depot- A, bei dem die Produktaus- wahl nicht auf dem Haus- meinungsprozess basiert, sondern die jeweiligen Fi- nanzinstrumente nach bank- individuellen Kriterien aus- gewählt werden.
30.12.2022	Neue Veröffentlichung	Inkrafttreten neuer Anforde- rungen an die Offenlegung hinsichtlich der Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhal- tigkeitsfaktoren: neue Veröf- fentlichung ersetzt die Erst- veröffentlichung.
10.03.2021	Erstveröffentlichung	(„Information über den Um- gang mit Nachhaltigkeitsrisi- ken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung“, dort Abschnitt III.)s